

Geschäftsverzeichnismrn. 4379 und 4396

Urteil Nr. 23/2009  
vom 18. Februar 2009

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Bestimmung der Vertreter der Hauskrankenpfleger in der Abkommenskommission Fachkräfte für Krankenpflege - Versicherungsträger, erhoben von der VoG « Association belge des praticiens de l'art infirmier » und anderen und von der VoG « Fédération nationale des infirmier(e)s de Belgique ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. April 2007 zur Bestimmung der Vertreter der Hauskrankenpfleger in der Abkommenskommission Fachkräfte für Krankenpflege –Versicherungsträger (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juni 2007, zweite Ausgabe): die VoG « Association belge des praticiens de l'art infirmier », mit Vereinigungssitz in 1200 Brüssel, avenue Hippocrate 91, die VoG « Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien », mit Vereinigungssitz in 4700 Eupen, Hillstraße 5, die VoG « Fédération des maisons médicales et des collectifs de santé francophones », mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, boulevard du Midi 25, Lutgarde Vercruysse, wohnhaft in 7120 Haulchin, rue de la Buisserie 42, Martha Löfgen, wohnhaft in 4837 Membach, Perkietz 90, Martine Tacq, wohnhaft in 6200 Châtelineau, rue Gendebien 45, Aurore De Wilde, wohnhaft in 6140 Fontaine-l'Évêque, rue de Leernes 71, Florence Josse, wohnhaft in 6141 Forchies-la-Marche, place Wauters 5, Chantal Chalmagne, wohnhaft in 6142 Leernes, rue du Chemin Vert 5, Jérôme Backx, wohnhaft in 7973 Stambruges, rue de la Délivrance 8, Marie-Paule Bragard, wohnhaft in 4100 Seraing, rue d'Ougrée 101, Mélanie Palamara, wohnhaft in 6142 Leernes, rue de la Pisselotte 10, Patrick Perger, wohnhaft in 5020 Malonne, chaussée de Charleroi 771, und Sabrina Questier, wohnhaft in 7500 Tournai, rue Saint-Piat 56.

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 17. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 18. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Fédération nationale des infirmier(e)s de Belgique », mit Vereinigungssitz in 1060 Brüssel, rue de la Source 18, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. April 2007.

Diese unter den Nummern 4379 und 4396 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4379 haben einen Erwiderngsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderngsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. November 2008

- erschienen

. RA L. Renders *loco* RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4379,

. RA P. Jandrain, in Charleroi zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4396,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Gesetz*

B.1.1. Die Klagen beziehen sich auf das Gesetz vom 21. April 2007 zur Bestimmung der Vertreter der Hauskrankenpfleger in der Abkommenskommission Fachkräfte für Krankenpflege - Versicherungsträger.

Dieses Gesetz ersetzt das System, das eingeführt worden war durch Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 16. Dezember 1963 « zur Festlegung der Zusammensetzung der mit der Aushandlung und dem Abschluss der nationalen Vereinbarungen im Rahmen der Gesundheitspflegeversicherung beauftragten Kommissionen », der in Ausführung von Artikel 27 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (nunmehr Artikel 26 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung) ergangen war.

Die Abkommenskommissionen regeln grundsätzlich die finanziellen und administrativen Beziehungen zwischen den Begünstigten und den Versicherungsträgern einerseits und den verschiedenen Kategorien von Pflegeerbringern andererseits (Artikel 42 Absatz 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung).

Die Abkommenskommissionen sind insbesondere damit beauftragt, den Betrag der für die Leistungen in Rechnung gestellten Honorare und Preise festzulegen (Artikel 44 § 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung).

Die Abkommenskommissionen setzen sich im Allgemeinen aus acht ordentlichen und acht stellvertretenden Mitgliedern, die durch die repräsentativen (beruflichen) Organisationen oder Vereinigungen bestimmt werden, sowie aus acht ordentlichen und acht stellvertretenden Mitgliedern, die durch die Versicherungsträger bestimmt werden, zusammen.

B.1.2. Die acht Mandate für die Vertreter der Hauskrankpfleger in der Abkommenskommission Fachkräfte für Krankenpflege - Versicherungsträger werden gemäß Artikel 2 des angefochtenen Gesetzes wie folgt erteilt:

- vier für die Berufsvereinigungen der selbständigen Krankenpfleger des Sektors der Hauskrankpflege;

- vier für die « Dienste für Hauskrankpflege », womit der Gesetzgeber die Organisationen gemeint hat, die Hauskrankpfleger als Lohnempfänger oder unter Statut beschäftigen.

Die Vertreter der selbständigen Krankenpfleger werden auf der Grundlage einer Zählung der Mitglieder der als repräsentativ geltenden Berufsorganisationen bestimmt. Diese Zählung wird alle vier Jahre vorgenommen (Artikel 3).

Um als repräsentativ zu gelten, muss die Berufsorganisation der selbständigen Krankenpfleger die Bedingungen im Sinne von Artikel 4 § 2 erfüllen, von denen die drei nachstehenden Bedingungen angefochten werden:

- die Bedingung, « sich statutarisch an die Krankenpfleger von mindestens zwei Regionen im Sinne von Artikel 3 der Verfassung zu richten »;

- die Bedingung, « ausschließlich selbständige und hauptberufliche Mitglieder zu umfassen »;

- die Bedingung, « den statutarischen Jahresbeitrag der angeschlossenen Krankenpfleger » eingenommen zu haben.

Paragraph 8 von Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes regelt die Verteilung der Mandate auf die verschiedenen, als repräsentativ anerkannten Berufsorganisationen von selbständigen Krankenpflegern. Die Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl Mitglieder der einzelnen Organisationen, wobei diese Anzahl durch Zählung der Mitglieder bestimmt wird.

Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes sieht vor, dass die als Lohnempfänger tätigen Vertreter der Dienste für Hauskrankenpflege in der Abkommenskommission paritätisch durch die « Confédération des centres de coordination de soins et services à domicile » und durch die « Vlaamse Federatie van Diensten voor Thuisverpleging » bestimmt werden.

B.2. Das angefochtene Gesetz bezweckt, die Vertretung der Hauskrankenpfleger in der Abkommenskommission Fachkräfte für Krankenpflege - Versicherungsträger neu zu organisieren und zu verbessern unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Hauskrankenpflege sowohl durch Krankenpfleger, die Lohnempfänger sind, als auch durch selbständige Krankenpfleger ausgeführt wird. Angesichts der Feststellung, dass nicht nur « die bedeutende und notwendige Entwicklung in diesem Sektor zur Entstehung neuer Organisationen sowohl für Lohnempfänger als auch für Selbständige geführt hat », sondern auch « seit Jahren [...] die Frage der Vertretung in der Abkommenskommission zu Spannungen vor allem unter den selbständigen Krankenpflegern Anlass gegeben [hat] », wird die Abänderung der geltenden Gesetzgebung in der Begründung des Gesetzentwurfs damit gerechtfertigt, dass sie « es ermöglichen [wird], die bestehenden Spannungen zu verringern und die Interessen sowohl der Selbständigen als auch der Lohnempfänger besser zu verteidigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2194/002, S. 4).

B.3. Die Prüfung der Übereinstimmung einer Gesetzesbestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muss grundsätzlich der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Bestimmungen von Titel II der Verfassung voraufgehen.

*In Bezug auf den aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4379*

B.4. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4379 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 27, 128 und 130 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, mit Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und mit dem Grundsatz der Sprachenparität, der aus Artikel 99 Absatz 2 der Verfassung hervorgeht. Die klagenden Parteien bemängeln, dass Artikel 4 § 2 dritter Gedankenstrich des angefochtenen Gesetzes die Berufsvereinigungen der selbständigen Krankenpfleger verpflichte, « sich statutarisch an die Krankenpfleger von mindestens zwei Regionen im Sinne von Artikel 3 der Verfassung zu richten » und dass Artikel 4 § 8 desselben Gesetzes nicht die Sprachenparität zwischen den Mandaten der Vertreter der Krankenpfleger innerhalb der Abkommenskommission garantiere. Sie sind der Auffassung, das regionale Kriterium, auf das zurückgegriffen werde, um gewisse Berufsvereinigungen auszuschließen, stehe im Widerspruch zur Verteilung der Zuständigkeiten im Gesundheitswesen, die dem Föderalstaat und den Gemeinschaften, und nicht den Regionen zugeteilt worden sei. Außerdem vertreten sie den Standpunkt, dass eine Mindestvertretung der Vereinigungen aus den verschiedenen Gemeinschaften nicht gewährleistet sei, so dass die angefochtene Bestimmung *de facto* die Berufsorganisationen der selbständigen Krankenpfleger der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausschließe.

B.5. Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen bestimmt:

« Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel [128] der Verfassung bezieht, sind:

I. was die Gesundheitspolitik betrifft:

1. die Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten mit Ausnahme:

a) der grundlegenden Rechtsvorschriften,

b) der Betriebsfinanzierung, wenn sie durch die grundlegenden Rechtsvorschriften geregelt wird,

- c) der Kranken- und Invalidenversicherung,
  - d) der Grundregeln in Sachen Programmierung,
  - e) der Grundregeln in Sachen Finanzierung der Infrastruktur, einschließlich aufwendiger medizinischer Apparate,
  - f) der nationalen Zulassungsnormen, nur soweit sie Auswirkungen auf die oben unter den Buchstaben b), c), d) und e) erwähnten Zuständigkeiten haben können,
  - g) der Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung und der Bezeichnung selbst als Universitätskrankenhaus gemäß den Rechtsvorschriften in Sachen Krankenhäuser,
2. die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin mit Ausnahme der Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.
- [...]».

Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft bestimmt:

«Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 130 § 1 Nr. 2 der Verfassung bezieht, sind die in Artikel 5 § 1 des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheiten».

B.6. Insofern die angefochtenen Bestimmungen die Vertretung der Hauskrankenpfleger in der Abkommenskommission Fachkräfte für Krankenpflege - Versicherungsträger organisieren, regeln sie eine Angelegenheit, für die der föderale Gesetzgeber zuständig ist.

B.7.1. Insofern die klagenden Parteien bemängeln, dass der angefochtene Artikel 4 § 2 die Berufsorganisationen verpflichte, sich statutarisch an die Krankenpfleger von mindestens zwei Regionen im Sinne von Artikel 3 der Verfassung zu richten, legt diese Bestimmung ein Kriterium fest, anhand dessen eine solche Vereinigung als repräsentativ anerkannt werden kann. Sie erteilt den Regionen weder eine materielle noch eine organisatorische Zuständigkeit und ändert nichts an den im Klagegrund erwähnten Regeln der Zuständigkeitsverteilung.

B.7.2. Insofern die klagenden Parteien bemängeln, dass der angefochtene Artikel 4 § 8 nicht die Sprachenparität der Mandate für die Vertreter der Krankenpfleger in der Abkommenskommission garantiere, geht aus den im Klagegrund zitierten Regeln der Zuständigkeitsverteilung nicht hervor, dass die Mandate in der vorerwähnten Kommission paritätisch verteilt sein müssen.

B.7.3. Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4379 ist unbegründet.

*In Bezug auf den ersten Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4379 und den einzigen Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4396*

B.8. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4379 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 23 und 27 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtskraft der Urteile, mit den Artikeln 8 und 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, mit den Artikeln 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 22 und 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 12, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4396 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 27 der Verfassung.

B.9.1. Die klagenden Parteien bemängeln zunächst, dass das angefochtene Gesetz nicht die Rechtskraft des Urteils Nr. 78/2003 vom 11. Juni 2003 beachte, da es ein unterschiedliches Verfahren zur Bestimmung der Vertreter der Krankenpfleger des Sektors der Hauskrankenpflege einführe, je nachdem, ob sie Lohnempfänger oder selbständig Erwerbstätige vertreten würden.

B.9.2. Das Gesetz vom 10. August 2001 zur Festlegung von Maßnahmen in Bezug auf die Gesundheitspflege, das Gegenstand des vorerwähnten Urteils Nr. 78/2003 des Hofes war, sollte eine Organisationsform der Hauskrankenpflege einführen, die sowohl die Gewährleistung der Kontinuität dieser Pflege als auch die Differenzierung der damit verbundenen Aufgaben ermöglichen würde. Der Hof hat Artikel 24 Nr. 1 des vorerwähnten Gesetzes für nichtig erklärt, weil er nur den Organisationen, die ausschließlich als Lohnempfänger oder statutarisch tätiges Personal in Anspruch nahmen, den Vorteil der Pauschalbeteiligung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung vorbehielt, wobei das Kriterium der Rechtsposition des Personals, das andere Organisationsformen der gleichen Pflegeleistung von dieser Beteiligung ausschloss, im Verhältnis zur Zielsetzung nicht als sachdienlich angesehen worden war. Die durch den Hof für nichtig erklärte Maßnahme bezog sich nicht auf das Gleiche wie das in dieser

Sache angefochtene Gesetz, das die Vertretung der Hauskrankpfleger in der Abkommenskommission Fachkräfte für Krankenpflege - Versicherungsträger betrifft.

Dieser Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4379 ist unbegründet.

B.10.1. In den beiden Rechtssachen bemängeln die klagenden Parteien, dass das angefochtene Gesetz die Vereinigungsfreiheit verletze, indem es den gemischten Organisationen, denen sowohl selbständige als auch als Lohnempfänger tätige Krankenpfleger angehörten, nicht mehr die Möglichkeit biete, in der Abkommenskommission vertreten zu sein.

B.10.2. Indem das angefochtene Gesetz die Organisation der Vertretung der Krankenpfleger in der Abkommenskommission ändert, dient es insbesondere dem Ziel, die Spannungen zwischen den selbständigen Krankenpflegern und den als Lohnempfängern tätigen Krankenpflegern zu verringern. Während der Vorarbeiten erklärte der Minister der Sozialen Angelegenheiten:

«Die Krankenpfleger die im Bereich der Hauskrankpflege tätig sind, werden durch verschiedene Berufsorganisationen vertreten. Einige dieser Organisationen vertreten sowohl die selbständigen als auch die als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger. Es handelt sich hier im Wesentlichen um Berufsorganisationen, die der ' Union Générale des Infirmiers de Belgique ' (UGIB) angeschlossen sind.

Außerhalb der UGIB gibt es jedoch auch Organisationen, die ausschließlich die Interessen der selbständigen Krankenpfleger vertreten. Schließlich gibt es ebenfalls Organisationen, die spezifisch die als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger vertreten.

Derzeit sind die Hauskrankpfleger in der Abkommenskommission vertreten, dies gemäß dem königlichen Erlass vom 16. Dezember 1963 zur Festlegung der Zusammensetzung der mit der Aushandlung und dem Abschluss der nationalen Vereinbarungen im Rahmen der Gesundheitspflegeversicherung beauftragten Kommissionen. Seit mehr als 40 Jahren besitzt die UGIB aus historischen Gründen sämtliche Mandate der Pfliegerbringer.

Der Minister möchte erneut hervorheben, dass die bedeutende und notwendige Entwicklung in diesem Sektor zur Entstehung neuer Organisationen sowohl für Lohnempfänger als auch für Selbständige geführt hat. Er erachtet es daher als wichtig, dass die Vertretung der Krankenpfleger in der Abkommenskommission entsprechend der tatsächlichen Situation in der Praxis abgeändert wird.

Seit Jahren hat die Frage der Vertretung in der Abkommenskommission zu Spannungen vor allem unter den selbständigen Krankenpflegern Anlass gegeben.

Außerdem hat der Minister seit dem Beginn der Legislaturperiode versucht, die Konzertierung mit den Mitgliedsorganisationen der UGIB und den anderen Organisationen,

insbesondere der selbständigen Krankenpfleger, die nicht in der Abkommenskommission vertreten sind, zu stimulieren, jedoch ohne Erfolg.

Eine Änderung der bestehenden Gesetzgebung wird es ermöglichen, die bestehenden Spannungen zu verringern und die Interessen sowohl der Selbständigen als auch der Lohnempfänger besser zu verteidigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2194/002, SS. 3 und 4).

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber insbesondere bezweckte, die Spannungen zwischen den selbständigen Krankenpflegern und den als Lohnempfänger tätigen Krankenpflegern zu verringern unter Berücksichtigung der mit der Ausübung eines Berufes verbundenen spezifischen Merkmale, je nachdem, ob er als Selbständiger oder als Lohnempfänger ausgeübt wird, so dass er vernünftigerweise vorsehen konnte, dass nur die ausschließlich für die einen oder die anderen repräsentativen Organisationen einen Sitz in der Abkommenskommission erhalten. Diese Maßnahme ist ebenfalls sachdienlich, um die vor der Gesetzesänderung bestehende Situation zu beenden, als eine einzige Organisation von Krankenpflegern, die sowohl die selbständigen Krankenpfleger als auch die als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger vertrat, alle Mandate besaß. Schließlich verstößt diese Maßnahme nicht gegen die Vereinigungsfreiheit, da diese Freiheit nicht das Recht beinhaltet, den Abkommenskommissionen anzugehören.

Dieser Teil des ersten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4379 und des einzigen Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 4396 ist unbegründet.

B.11.1. In den beiden Rechtssachen wird sodann bemängelt, dass das angefochtene Gesetz im Hinblick auf die Bestimmung der Vertreter der selbständigen Hauskrankenpfleger eine Zählung der Mitglieder der Berufsorganisationen vornehme, während die Vertreter der als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger über ein Wahlsystem bestimmt würden.

B.11.2. Die Entscheidung für unterschiedliche Systeme zur Bestimmung der Vertreter der selbständigen Hauskrankenpfleger und insbesondere für ein System der Zählung der Mitglieder wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Es ist äußerst schwierig, Wahlen zu organisieren, und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst müsste innerhalb des LIKIV ein Kataster der Krankenpfleger geschaffen werden, um zwischen selbständigen und als Lohnempfänger tätigen Krankenpflegern zu unterscheiden. Durch den Aufbau dieser Datenbank würde wertvolle Zeit verloren gehen. Im Übrigen ist das

LIKIV bereits der Auffassung, dass es sich um eine sehr aufwendige Verwaltungsaufgabe handelt.

Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Eintragungssystem bietet Garantien für die Repräsentativität der selbständigen Krankenpfleger durch die Bedingungen, die sie erfüllen müssen. In diesen Bedingungen ist insbesondere vorgesehen, dass die Vereinigungen anerkannt sein müssen, dass sie sich nur an selbständige Krankenpfleger wenden dürfen, dass ihre Mitglieder einen Beitrag zahlen müssen und dass die Einhaltung dieser Bedingungen kontrolliert wird.

Die Vertretung der Lohnempfänger ist Ausdruck der Realität in der Praxis, insofern die Lohnempfänger durch spezifische Verbände vertreten werden. Da die Vertretung der Lohnempfänger keinerlei Probleme bereitet, muss dieses Gleichgewicht gewahrt und soll der Gesetzentwurf in diesem Punkt nicht geändert werden. Der Gesetzentwurf ist übrigens mit breiter Mehrheit im Senat angenommen worden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2194/002, SS. 4 und 5).

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, dass es nicht unvernünftig ist, sich für ein System der Zählung der selbständigen Krankenpfleger statt für ein Wahlsystem entschieden zu haben.

Dieser Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.12. In den beiden Rechtssachen bemängeln die klagenden Parteien, dass die Berufsorganisationen der Krankenpfleger gegenüber den Berufsorganisationen anderer Pflegeerbringer (Heilgymnasten, Ärzte und Zahnärzte) diskriminiert würden. Außerdem führt die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 4396 an, die selbständigen und die als Lohnempfänger tätigen Hauskrankenschwäger würden zu Unrecht hinsichtlich ihrer Vertretung auf gleiche Weise behandelt.

Aus dem Schriftsatz des Ministerrates, dem die klagenden Parteien in diesem Punkt nicht widersprechen, geht hervor, dass es etwa 18 000 Hauskrankenschwäger gibt, von denen etwa 10 000 selbständig erwerbstätig sind.

Diese Zahlen bieten eine ausreichende Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen den Berufsorganisationen der Krankenpfleger und den Berufsorganisationen anderer Pflegeerbringer, da die Heilgymnasten, Ärzte und Zahnärzte ihren Beruf überwiegend als selbständig Erwerbstätige ausüben.

Die Zahlen bieten ebenfalls eine ausreichende Rechtfertigung für die Gleichbehandlung der selbständigen und der als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger, da diese Zahlen nicht beweisen, dass eine der beiden Kategorien in der Abkommenskommission über- oder untervertreten wäre.

B.13. Die klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen bemängeln ferner, dass das angefochtene Gesetz gewisse Kategorien von selbständigen Krankenpflegern vom Vertretungssystem ausschließe. Da das angefochtene Gesetz bezweckt, die selbständigen Krankenpfleger ausschließlich durch Vereinigungen vertreten zu lassen, deren Mitglieder selbständige Krankenpfleger sind, ist es vernünftig, es einem Krankenpfleger, der nur nebenberuflich als Selbständiger eine Tätigkeit als Krankenpfleger ausübt, die er ansonsten hauptberuflich als Lohnempfänger ausübt, nicht zu ermöglichen, als Selbständiger vertreten zu sein. Die gleiche Überlegung gilt für selbständige Krankenpfleger, die gemischten Organisationen angeschlossen sind.

In Bezug auf selbständige Krankenpfleger, die pauschal (pro Patient und nicht pro Leistung) entlohnt werden, erläutern die klagenden Parteien nicht, inwiefern die Entscheidungen der Abkommenskommission diese Kategorie betreffen würden.

Dieser Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.14.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4379 bemängeln, dass Artikel 4 § 2 dritter Gedankenstrich gegen die Artikel 10, 11 und 27 der Verfassung verstoße, da nur die Berufsvereinigungen, die sich statutarisch an die Krankenpfleger von mindestens zwei Regionen im Sinne von Artikel 3 der Verfassung richteten, durch den zuständigen Minister als repräsentativ anerkannt werden könnten. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dass es dadurch den Krankenpflegern einer selben Gemeinschaft oder Region nicht möglich sei, sich zusammenzuschließen zur Verteidigung ihrer spezifischen Interessen. Sie vertreten die

Auffassung, dass diese Bestimmung zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied für die deutschsprachigen Berufsvereinigungen führe, die, um als repräsentativ angesehen zu werden, ihre Dienste in zwei Sprachen Krankenpflegern, die in großer Entfernung niedergelassen seien, anbieten müssten.

B.14.2. Indem der Gesetzgeber den Organisationen vorgeschrieben hat, sich statutarisch an die Krankenpfleger von mindestens zwei Regionen zu richten, beabsichtigte er, eine ausreichende Repräsentativität der Berufsvereinigungen, die die selbständigen Krankenpfleger vertreten sollen, zu gewährleisten. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, schließt Artikel 4 § 2 dritter Gedankenstrich des angefochtenen Gesetzes keine Vereinigung aus, die auf der Grundlage der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft oder einer Sprachgruppe gegründet wurde, da alle Vereinigungen in wenigstens zwei Regionen vertreten sein müssen, was nicht bedeutet, dass sie notwendigerweise Krankenpfleger umfassen müssen, die zu zwei verschiedenen Gemeinschaften oder Sprachgruppen gehören.

Dieser Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.15.1. Die klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen bemängeln ferner, dass Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes die als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger von der Bestimmung ihrer Mitglieder in der Abkommenskommission ausschließe. Diese Bestimmung sehe nämlich vor, dass die Arbeitgeber, die Dienste für Hauskrankenpflege und die Versicherungsträger in ihrer Eigenschaft als Gründungsmitglieder vier Vertreter der als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger über zwei Vereinigungen bestimmen könnten, nämlich die « Confédération des centres de coordination de soins et services à domicile » und die « Vlaamse Federatie van Diensten voor Thuisverpleging ». Die klagenden Parteien führen an, diese beiden Vereinigungen hätten gemäß ihrer Satzung zum Ziel, die Arbeitgeber zu verteidigen. Sie sind der Auffassung, dass die als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger folglich, wenn sie in der Abkommenskommission vertreten sein wollten, keine andere Wahl hätten, als sich einer dieser beiden Vereinigungen anzuschließen, was ihre Vereinigungsfreiheit verletze.

B.15.2. Die Entscheidung des Gesetzgebers, es zwei repräsentativen Organisationen der Dienste für Hauskrankenpflege zu erlauben, Vertreter der als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger in der Abkommenskommission zu bestimmen, wurde wie folgt erläutert:

« Es sind nämlich die Dienste, die über die Finanzierung der Dienste für Hauskrankenpflege diskutieren. Es ist wichtig, dass die Gruppen der selbständigen Krankenpfleger ebenfalls vertreten sind, weil die Abkommen über Honorare und Pauschalen sich unmittelbar auf sie auswirken. Dies gilt nicht für die Pflegebringer, die Lohnempfänger sind, denn sie können ihre legitimen Forderungen etwa über die Gewerkschaften durchsetzen » (*Ann.*, Senat, 22. Dezember 2005, SS. 8-9).

Wie in B.1.1 dargelegt wurde, haben die Abkommenskommissionen insbesondere die Aufgabe, den Betrag der Honorare und Preise, die für die Leistungen verlangt werden, festzulegen. Die diesbezüglichen Abkommen haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Arbeitgeber der als Lohnempfänger tätigen Hauskrankenpfleger und nicht auf die als Lohnempfänger tätigen Hauskrankenpfleger selbst. Letztere unterstehen im Übrigen der « Paritätischen Kommission für die Gesundheitseinrichtungen und -dienste », die für Arbeitnehmer im Allgemeinen und für deren Arbeitgeber, die insbesondere zu den Diensten für Hauskrankenpflege gehören, zuständig ist.

Daraus ergibt sich, dass es nicht unvernünftig ist, dass die in den Abkommenskommissionen tagenden Krankenpfleger, die als Lohnempfänger tätig sind, durch zwei Organisationen bestimmt werden, in denen die organisierten Dienste in der Überzahl sind. Diese Entscheidung ist nicht unverhältnismäßig, da eine wirksame Vertretung der als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger dennoch in den besagten Kommissionen gewährleistet ist, so dass sie auch dort ihren Standpunkt zur Finanzierung der Dienste für Hauskrankenpflege darlegen können.

Im Übrigen sind die Organisationen, die die als Lohnempfänger tätigen Krankenpfleger bestimmen, spezifische Organisationen mit einer eigenen Aufgabe und einem eigenen Statut, die sich von den Versicherungsträgern unterscheiden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sie die Versicherungsträger vertreten.

B.16. Schließlich erläutern die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4379 nicht, inwiefern gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen würde.

Insofern die Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 27 der Verfassung in Verbindung mit anderen Bestimmungen abgeleitet sind, könnte ihre Prüfung nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen.

B.17. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4379 und der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 4396 sind unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior